



HAUSORDNUNG MHPARENA

Stand November 2025

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern, während ihres Aufenthalts in der **MHPArena** Ludwigsburg (nachfolgend „Versammlungsstätte“ genannt). Der jeweilige Veranstalter und der Eigenbetrieb Tourismus & Events Ludwigsburg als Betreiber der **MHPArena** (nachfolgend „TELB“ genannt) kontrollieren die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Veranstaltungsbesuchern.

Die Hausordnung gilt für die **MHPArena** und das zugehörige Außengelände. Sie gilt für alle Personen, die die **MHPArena** oder das Gelände betreten oder sich dort aufhalten.

Mit dem Betreten der **MHPArena**, einer Raummiete oder dem Kauf einer Eintrittskarte tritt automatisch die Hausordnung in Kraft.
Grundsätzlich ist den Anordnungen des Hauspersonals Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen das Hausrecht können als Hausfriedensbruch geahndet werden. Das Hauspersonal ist ausschließlich an die Weisungen der Betriebsleitung und deren Beauftragte gebunden.

Der Betreiber übt das Hausrecht in der **MHPArena** und auf dem ganzen Gelände aus. Während der Veranstaltung wird das Hausrecht durch den Betreiber und/ oder dem vom Betreiber beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt oder an den Veranstalter übertragen.

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte bei öffentlichen Veranstaltungen mit Verkauf von Eintrittskarten ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte oder Gästen des Veranstalters gestattet. Die Beschäftigten des Betreibers, Veranstalters und beauftragter Ordnungsdienste, sind berechtigt, Ticketkontrollen auf dem Gelände durchzuführen. Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden oder sich in sonstiger Weise unberechtigt in der **MHPArena** oder auf dem Gelände aufhalten, haben unverzüglich das Gelände zu verlassen.

Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit, es sei denn dem Besucher wurde für den Wiedereintritt in die **MHPArena** eine entsprechende Pausenkarte ausgehändigt, welche in Verbindung mit der Original-Eintrittskarte zum Wiedereintritt berechtigt.

Der Erwerb von Eintrittskarten zum Weiterverkauf und der Verkauf von Eintrittskarten sind untersagt. Solche Eintrittskarten werden bei Bekanntwerden durch den Betreiber gesperrt. Rückgabe, Rückerstattung und Gewährleistungsansprüche sind hierbei ausgeschlossen.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen des Betreibers verstößt, ist zu unterlassen, insbesondere:

- jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände
- dass nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art
- die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden
- das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Kickboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln in der **MHPArena**
- nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art
- auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen
- das Verstellen von technischen Einrichtungen, Rettungswegen und Notausgängen

Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Betreiber oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen. Gefundene Gegenstände sind in der Verwaltung oder beim Ordnungsdienst abzugeben.

Es besteht Rauchverbot in geschlossenen Räumen. Dies gilt auch für die Verwendung von E-Zigaretten. Konsum, Handel und Weitergabe von THC-haltigen Cannabisprodukten sind auf dem gesamten Gelände der **MHPArena**, auch in den gekennzeichneten Bereichen für Raucher im Außenbereich, untersagt.

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäudeteilen und Freiflächen sowie deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf deren Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich Folge zu leisten. Bei einer Räumungsanordnung ist die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Garderobe, Taschen- und Körperkontrollen: Die Mitnahme von Taschen und Rucksäcken größer DIN A4 (21,0 cm x 29,7 cm) in die Versammlungsstätte ist nicht gestattet. Aus Sicherheitsgründen können zusätzlich Körperkontrollen und die Verpflichtung zur Abgabe der Garderobe zu den ortsüblichen Entgelten angeordnet werden. Soweit keine entsprechenden Verbote bestehen, muss der Besucher damit rechnen, dass Taschen- und Körperkontrollen durchgeführt und mitgeführte Behältnisse, Mäntel, Jacken und Umhänge, auf ihren Inhalt kontrolliert werden. Für Wertgegenstände, Geld oder Schlüssel in Taschen oder abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen.

Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch den Einlass- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.



Personen, die erkennbar unter starkem **Alkohol- und Drogeneinfluss** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können.
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behälter, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, pyrotechnische Gegenstände
- Fahnen und Transparentstangen (nur mit Genehmigung im Einzelfall)
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Sämtliche mitgebrachte Getränke und Speisen; ausgenommen hiervon sind Speisen und Getränke, die Gäste krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern;
- Tiere mit Ausnahme von Führhunden für Behinderte, Blindenhunde, Diensthunde und medizinischen Begleithunden
- Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung
- Schirme und Stöcke (diese sind an der Garderobe abzugeben)
- Drogen aller Art gemäß Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter der TELB, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der MHPArena zur Berichterstattung über die Veranstaltung hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, welche die MHPArena betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der MHPArena hingewiesen. Aufnahmen der Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen können nach Maßgabe von § 23 KunstUrhG veröffentlicht werden.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Der Veranstalter ist verpflichtet, die Besucher darauf hinzuweisen, falls durch seine Veranstaltung im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter weist bei solchen Veranstaltungen auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hin und stellt den Besuchern auf Verlangen Gehörschutzstöpsel kostenlos zur Verfügung. Es gelten die Vorschriften laut TA Lärm (Schutz der Nachbarschaft), DGUV V3 (Schutz der Beschäftigten), DIN 15905 Teil 5 (Schutz des Publikums).

Erteilte Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen in der Versammlungsstätte. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.